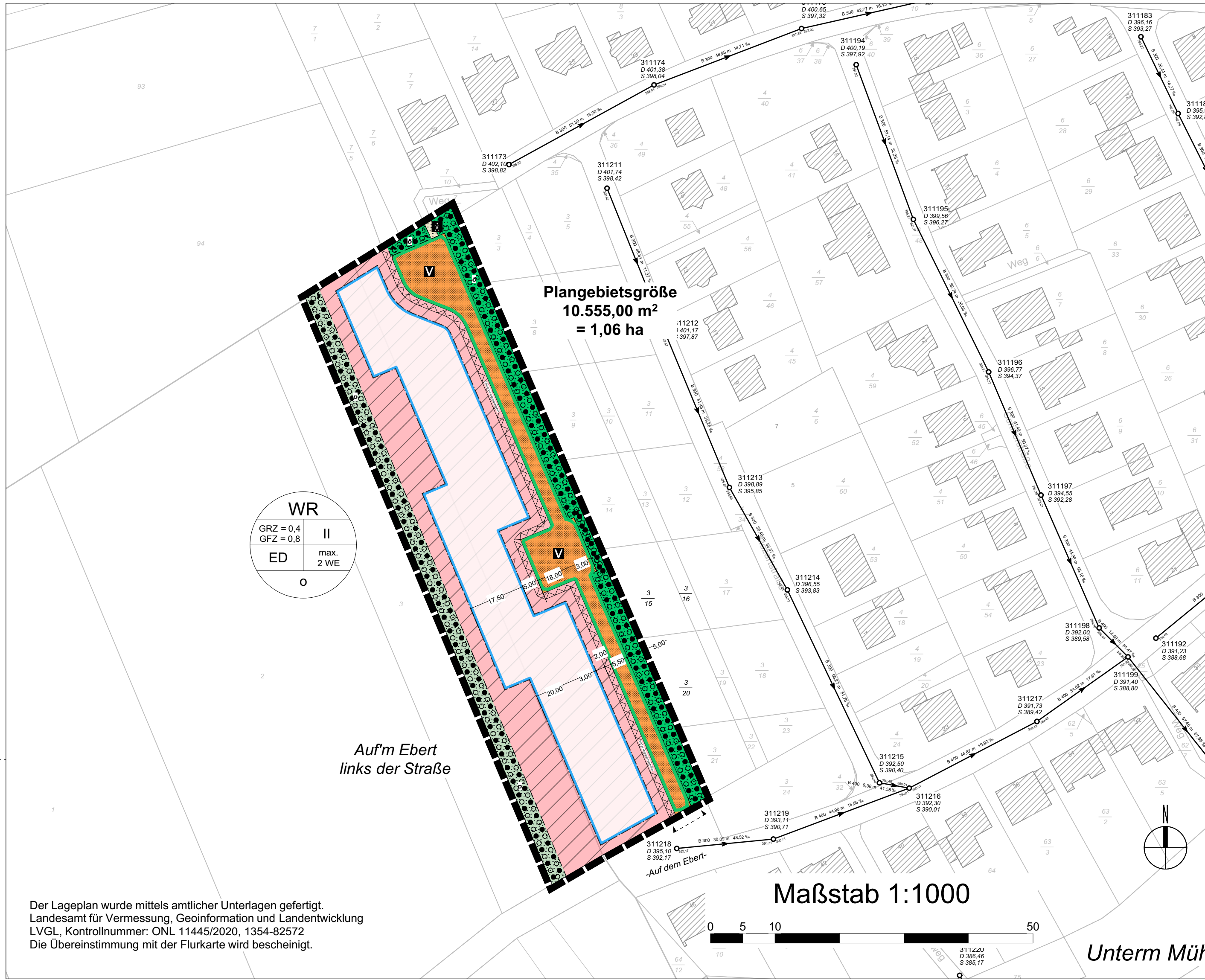


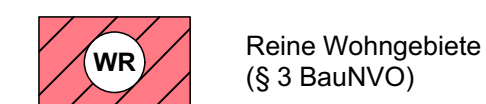
TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

GEM. BAUGB I. V. M. BAUNVO UND PLANZVO 1990

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 3 BauNVO)



Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 bis 20 BauNVO)

- GRZ 0,4 Grundflächenzahl
- GFZ 0,8 Geschossflächenzahl
- II VG Zahl der zulässigen Vollgeschosse, hier maximal 2 Vollgeschosse
- max. 2 WE Zahl der zulässigen Wohneinheiten, hier maximal 2 Wohneinheiten pro Grundstück

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

- Offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Strassenverkehrsflächen
- Strassenbegrenzungslinie
- Fußgängerbereich
- Einfahrtsbereich

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Grünfläche
o = öffentliches Grün
p = privates Grün

SCHUTZ, PFLEGE, ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen sowie von Gewässern

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Flächen die von Bebauung freizuhalten sind, Flächen mit Nutzungsbeschränkungen, hier: Versorgungsstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Bestandsgebäude Wohnen
- Wirtschaftsgebäude / Nebengebäude
- Gemeinschaftliche Einrichtungen
- vorhandene Grenzen

FESTSETZUNGEN
GEM. § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO), zulässig sind gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO:
1. Wohngebäude.
2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21 BauNVO)**
Das Maß der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von:
Grundflächenzahl (§§ 16, 19 Abs. 1 BauNVO)
Die Grundflächenzahl wird auf 0,4 festgesetzt.
Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von:
1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
3. Baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.
Geschossflächenzahl (§§ 16, 20 Abs. 1 BauNVO)
Die Geschossflächenzahl wird auf 0,8 festgesetzt.
Eine Überschreitung der festgesetzten Geschossflächenzahl ist nicht zulässig.
Zahl der Vollgeschosse (§§ 16, 20 BauNVO)
Innerhalb des Geltungsbereiches sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.
Die Zahl der Vollgeschosse wird gem. § 16 Abs. 4 als Höchstgrenze festgesetzt.
Höhe der Baulichen Anlagen (§ 18, Abs. 1 BauNVO)
Als max. Firsthöhe wird festgesetzt: FH = max. 10,00 m, geringfügige Abweichungen können im Einzelfall zugelassen werden.
Höhenbezugspunkt für die Ermittlung der Firsthöhe der geplanten baulichen Anlage ist die Oberkante der fertig gestellten angrenzenden Erschließungsstraße (OKFB = Oberkante Fertiger Straßenbelag = Ende Ausbauhöhe) in Höhe der Gebäudemitte. Bei geneigter Geländeoberfläche ist die im Mittel gemessene Höhe der OKFB in Höhe der Gebäudemitte maßgebend.
Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
Innerhalb des Geltungsbereiches ist eine offene Bauweise nur mit Einzel- oder Doppelhäuser und maximal zwei Wohneinheiten je Grundstück festgesetzt.
Baugrenzen Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis 0,5 m) kann gestattet werden.
5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 BauNVO)
Die Errichtung von Stellplätzen und ihren Zufahrten ist innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie und den seitlichen Grenzabständen mit einer max. Tiefe der Baufenster zulässig. Überdachte Stellplätze und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen in den seitlichen Grenzabständen mit einer max. Tiefe der Baufenster mit einem Abstand von 5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.
6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird auf max. zwei Einheiten pro Grundstück beschränkt.
7. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Strassenverkehrsfläche
Die Erschließung des Neubaugebietes wird als Strassenverkehrsfläche festgesetzt. Im öffentlichen Straßenraum sind Flächen für den ruhenden Verkehr zulässig.
Fußgängerbereich
Fußläufige Verbindungen zu angrenzenden Bereichen werden als „Fußgängerbereich“ festgesetzt.
8. Führung von oberirdisch und unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Im Reinen Wohngebiet sind Versorgungsleitungen und -anlagen nur als unterirdische Leitungen und Anlagen zulässig! Die unterirdischen Abwasser sind unterirdisch im Mischsystem zu führen! Die mechanisch-biologische Reinigung des Schmutzwassers erfolgt in der **Kläranlage Nohfelden** unter Einhaltung der im Anhang 1 der Abwasserverordnung vom 15. Oktober 2002 maßgebenden Anforderungen. Die Schmutzwasserentsorgung ist als ordnungsgemäß gesichert zu erachten.
9. Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen und geplanten Entsorgungsanlagen sind zu sichern, unter Beachtung der entsprechenden DVGW-Regelwerke. Eine Überbauung mit Erschließungsflächen (Wege und Straßen) ist zulässig. Eine Überbauung mit Wohnbebauung ist unzulässig.
Zur Entlastung der Kanalisation und gem. § 49a Saarländisches Wassergesetz (SWG) ist unbelastetes Niederschlagswasser örtlich zur Versickerung zu bringen. Die Versickerung ist flächenhaft über die natürliche oder über eine mindestens 30 cm mächtige belüftete Bodenzone zu erfolgen.
Unbelastetes Niederschlagswasser das nicht auf dem Grundstück versickern kann, sowie das anfallende unbelastete Niederschlagswasser der Erschließungsstraße sind in das örtliche Abwasserteil-, hier Mischsystem, anzuleiten.
10. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Öffentliche Grünfläche: Die öffentliche Grünfläche (o) wird mit der Zweckbestimmung öffentliches Grün festgesetzt.
Private Grünfläche: Die private Grünfläche (p) wird mit der Zweckbestimmung privates Grün festgesetzt.
Die Begrünung hat gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB zu erfolgen.
Die Begrünung der nicht bebauten Grundstücksfläche ist unzulässig!
Soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, sind befestigte, nicht überdachte Flächen und Stellplätze in wasserwirtschaftlicher Bauweise auszuführen. Eine zusätzliche Begrünung dieser Flächen wird empfohlen. Dabei sollte eine Rasenmischung gewählt werden, die auch Trittblastungen aushält (z.B. RSM 5.1 - Parkplatzrasen).
Sonstige Flächen auf denen Verschmutzungen auftreten könnten, sind mit **wasserundurchlässigen** Belägen zu versehen.
Die öffentliche Grünfläche ist mit Schottersteinen und / oder Rasengittersteinen zu befestigen.
Zufahrten / Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken sind unzulässig!
12. Flächen die mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit zu belasten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen und geplanten Leitungen von Versorgungsanlagen sind, unter Beachtung der entsprechenden DVGW-Regelwerke, zu sichern. Eine Überbauung mit Erschließungsflächen (Wege, Zufahrten und Straßen, Randeinfassungen) ist zulässig. Eine Überbauung mit Wohnbau und massiven Einfriedungen (Mauerwerk) ist unzulässig.
13. Schutzflächen die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Der innerhalb des Geltungsbereiches dargestellte Ver- und Entsorgungsstreifen in einer Bandbreite von 2,00 m parallel zur Erschließungsstraße ist zu sichern. Eine Überbauung mit Erschließungsflächen (Wege und Zufahrten, Randeinfassungen) ist zulässig. Eine Bepflanzung mit Sträuchern bis maximal 80 cm ist zulässig. Eine Überbauung mit Wohnbau und massiven Einfriedungen (Mauerwerk) ist unzulässig.
14. Flächen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)
Pro Grundstück sind je angrenzende 300 m² Grundstücksfläche ein heimischer, standortgerechter Obstbaum- oder Laubbaumstamm sowie 5 heimische, standortgerechte Sträucher entsprechend der Pflanzliste anzupflanzen. Erfolgreiche Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang erneut zu pflanzen. Innerhalb der privaten Grünflächen ist die vorhandene Gehölzstruktur dauerhaft zu erhalten und bei Abgang entsprechend zu ersetzen. Bei den Neupflanzungen ist auf die Gehölzliste zurückzuführen.

TEIL B: TEXTTEIL

Pflanzliste Sträucher

- Carpinus betulus (Hainbuche), IHei 1xv 100 - 125
- Cornus mas (Kornelrösche), ISr 70 - 90
- Cornus sanguinea (Gemeiner Haselzweig), ISr 70 - 90
- Corylus avellana (Hasel), ISr 70 - 90
- Crataegus monogyna (Zweigflügeliger Weißdorn), ISr 70 - 90
- Prunus avium (Vogelkirsche), IHei 1xv 150 - 200
- Prunus spinosa (Schwarzdorn), ISr 70 - 90
- Rosa canina (Hundsrose), ISr 70 - 90
- Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), ISr 70 - 90
- Sambucus racemosa (Traubenholunder), ISr 40 - 70
- Sorbus aucuparia (Vogelbeere), IHei 100 - 150
- Ulmus opulus (Gemeiner Schneebalg), ISr 70 - 90

IHei = leichte Heister
ISr = leichte Sträucher

Pflanzliste weitere Baumarten

- Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
- Tilia cordata (Winterrinde)
- Acer campestre (Feldahorn)
- Malus sylvestris (Holzapfel)
- Pyrus communis (Holzbirne)
- Ale heimischen Obstbaumarten

15. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Stellplatzanzahl (§ 47 LBO)
Abweichend der Vorgaben der Landesbauordnung wird innerhalb des Geltungsbereiches die Zahl der Stellplätze je Wohneinheit auf zwei festgesetzt. Garagen und Carports können auf die Stellplatzzahl angerechnet werden.

Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 LBO)
Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grün- bzw. Gartenflächen anzulegen und gärtnerisch zu unterhalten. Dabei sind einheimische, standortgerechte Bäume und Gehölze entsprechend der Gehölzlisten zu verwenden.

16. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Bund

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2886), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Richtlinie 92/43/EWG des Rates, vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 10. Juni 2013 (AbI. Nr. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193)

Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2369), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KWVG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

Altlasten

Werd im Planungsbereich Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Kampfmittel

Zwar liegen keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel für das Plangebiet vor. Dennoch ist bei Zufallsfinden der Kampfmittelbeseitigungsdienst über die zuständige Polizeidienststelle zu informieren.

Bodenfunde

Das Landesdenkmalamt des Saarlandes weist auf die Anzeigepflicht und das befristete Verbot der Bodenfunde gem. § 12 Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSdSchG) hin.

Baumschutz

Während der Baumaßnahme sind die Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 oder RAS-LP 4 unter Beachtung der ZTV-Baumpflege insbesondere Punkt 3.5 zum Schutz des vorhandenen Gehölzbestandes zu berücksichtigen.

Des Weiteren sind die Regelungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden hat am 18.05.2020 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Auf dem Ebert“ in der Gemarkung Türkismühle / Gonesweiler beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan mit Durchführung einer Überprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll, wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Frühzeitige Beteiligung
Der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden hat den Entwurf gebilligt und die frühzeitige öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „Erweiterung - Auf dem Ebert“ in der Gemarkung Türkismühle / Gonesweiler in seiner öffentlichen Sitzung am _____ beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anträge während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ zur Stellungnahme aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ eingeräumt.

Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am _____.

Offenlage
Der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden hat die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „Erweiterung - Auf dem Ebert“ in der Gemarkung Türkismühle / Gonesweiler in seiner öffentlichen Sitzung am _____ beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung und der Umweltbericht hat in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anträge während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt des Saarlandes, Amtsbl. I S. 2)

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSdSchG) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1498), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsblatt des Saarlandes, Teil I S. 790)

Landesbauordnung (LBO), in der Fassung des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Baufensterechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 922), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 714)

Saarländisches Nachbarschaftsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 532)

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG) - Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2393)

Saarländisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2393)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsblatt des Saarlandes, Teil I, S. 790)

Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SvWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1976 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1151), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 300)

Das Landesdenkmalamt des Saarlandes weist auf die Anzeigepflicht und das befristete Verbot der Bodenfunde gem. § 12 Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSdSchG) hin.

Während der Baumaßnahme sind die Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 oder RAS-LP 4 unter Beachtung der ZTV-Baumpflege insbesondere Punkt 3.5 zum Schutz des vorhandenen Gehölzbestandes zu berücksichtigen.

Des Weiteren sind die Regelungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten.

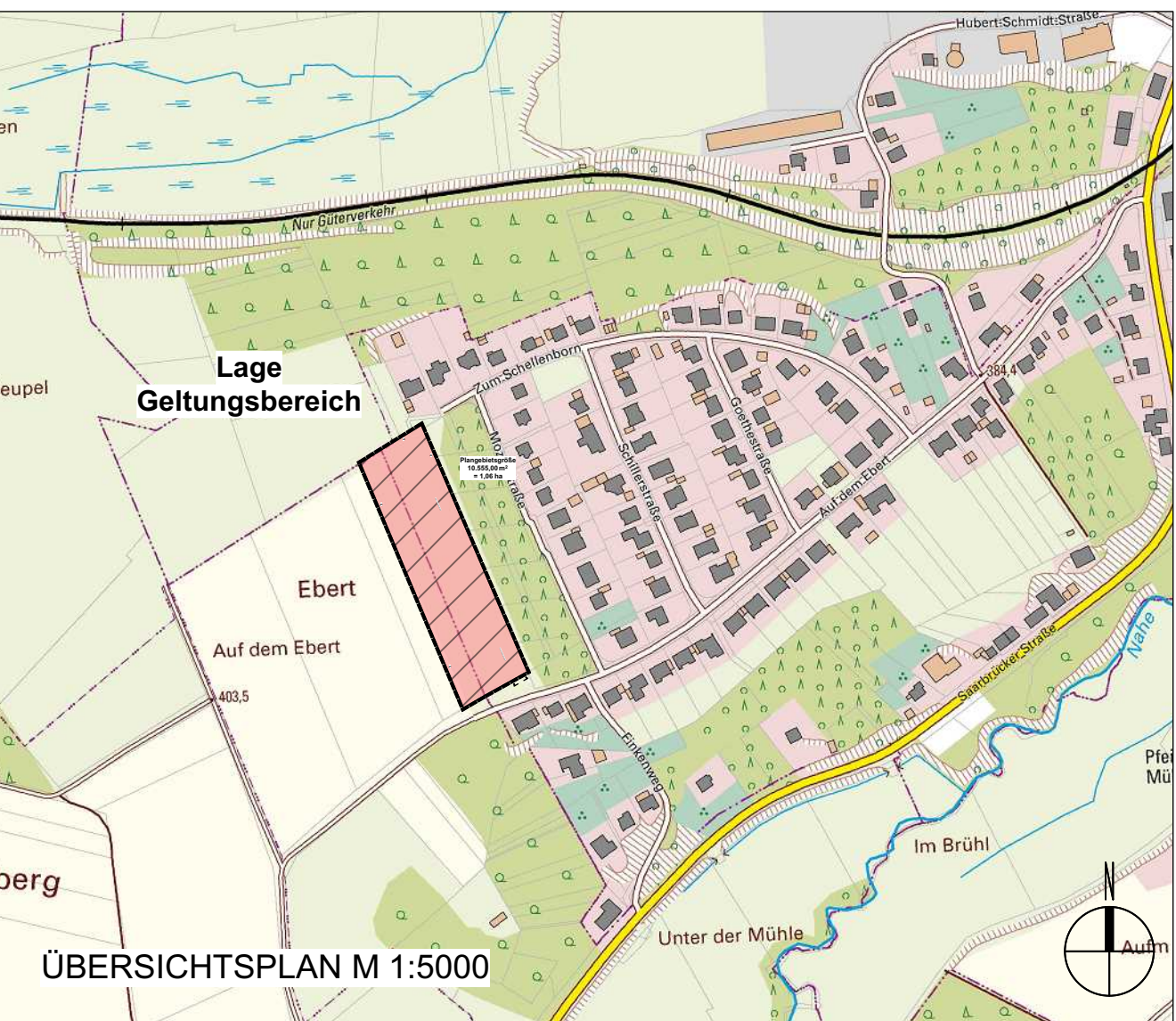
Das Landesdenkmalamt des Saarlandes weist auf die Anzeigepflicht und das befristete Verbot der Bodenfunde gem. § 12 Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSdSchG) hin.

Während der Baumaßnahme sind die Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 oder RAS-LP 4 unter Beachtung der ZTV-Baumpflege insbesondere Punkt 3.5 zum Schutz des vorhandenen Gehölzbestandes zu berücksichtigen.

Des Weiteren sind die Regelungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten.

Das Landesdenkmalamt des Saarlandes weist auf die Anzeigepflicht und das befristete Verbot der Bodenfunde gem. § 12 Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSdSchG) hin.

Während der Baumaßnahme sind die Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 oder RAS-LP 4 unter Beachtung der ZTV-Baumpflege insbesondere Punkt 3.5 zum Schutz des vorhandenen Gehölzbestandes zu berücksichtigen.



GEMEINSCHAFT GEMEINDE NOHFELDEN GEMARKUNG TÜRKISMÜHLE / GONESWEILER		
Bebauungsplan "Erweiterung - Auf dem Ebert"		
MAßSTAB	PROJEKTBEZEICHNUNG	PLANFORMAT
1:1000	2019_0712_BPlan_Auf dem Ebert Türkismühle_Gonesweiler	970/594 mm
VERFAHRENSSTAND	DATUM	BEARBEITUNG
ENTWURF	18.05.2020	KN